Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 29. September 1932	Nr. 55

(Nr. 13793.) Verordnung zur Berichtigung und Ergänzung der Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (Gesetzsamml. S. 255). Vom 27. September 1932.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird in Ausführung des § 10 des Ersten Teiles der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 293) zur Sicherung des Haushalts, zur Vereinheitlichung der öffentlichen Verwaltung sowie zur besseren Verteilung und sparsamen Nutzung der Arbeitskräfte folgendes verordnet:

Die Verordnung über die Neugliederung von Landkreisen vom 1. August 1932 (Gesetzsamml. S. 255) wird wie folgt berichtigt und ergänzt:

Artikel I.

In Kapitel I:

Regierungsbezirk Köslin.

1. § 4 erhält folgende Fassung:

In den neuzubildenden Landkreis Belgard werden die Landgemeinden Groß Satspe, Klein Satspe und Neu Buckow des neuzubildenden Landkreises Köslin eingegliedert.

Regierungsbezirk Breslau.

2. Folgende Vorschriften werden eingefügt:

§ 13 a.

In den neuzubildenden Landkreis Glatz werden eingegliedert:

1. der Teil des neuzubildenden Landkreises Frankenstein, der besteht aus der Landgemeinde Wiltsch;
2. der Teil des Landkreises Habelschwerdt, der besteht aus der Landgemeinde Neu Wilmsdorf.

§ 13 b.

In den neuzubildenden Landkreis Frankenstein wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Reichenbach eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Zülzendorf und Kosemitz.

§ 13 c.

In den neuzubildenden Landkreis Schweidnitz wird der Teil des Landkreises Neumarkt eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Borganie.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

In den Landkreis Strehlen werden eingegliedert:

1. der Teil des neuzubildenden Landkreises Frankenstein, der besteht aus den Landgemeinden Kummelwitz, Schildberg, Neu Karlsdorf, Waldneudorf, Dobrischau, Korschwitz, Neobschütz, Schönjohnsdorf, Krasswitz, Pleßguth, Algersdorf, Deutsch Neudorf, Berzdorf, Kunern, Haltauf und Münchhof;

2. der Teil des neuzubildenden Landkreises Reichenbach, der besteht aus den Landgemeinden Grün Hartau, Grögersdorf, Karzen, Naß Brockuth, Kurtwitz, Karschau, Prauß, Mallschau, Gorkau, Gollschau, Klein Johnsdorf, Schmitzdorf, Leipitz-Sadewitz, Silbitz, Wonnwitz, Roth Neudorf, Stachau, Plottnitz, Reichau, Siegroth, Jakobsdorf, Dürr Brockuth, Manze, Dürr Hartau, Glofenau, Reisau, Roßwitz, Tiefensee, Kaltenhaus, Pudigau, Rothschloß und Strachau b. Nimptsch;
3. der Teil des neuzubildenden Landkreises Brieg, der besteht aus der Stadtgemeinde Wansen und den Landgemeinden Brosewitz, Spurwitz, Alt Wansen, Johnwitz, Köchendorf, Knischwitz, Hermsdorf und Marienau.

4. § 15 erhält folgende Fassung:

In den Landkreis Breslau werden eingegliedert:

1. der Teil des neuzubildenden Landkreises Reichenbach, der besteht aus den Landgemeinden Rankau, Grunau, Jäschwitz, Stein, Strachau b. Zobten, Kuhnau, Naselwitz, Wilschkowitz, Bischkowitz, Groß Tinz, Klein Tinz und Poppelwitz;
2. der Teil des neuzubildenden Landkreises Schweidnitz, der besteht aus der Stadtgemeinde Zobten und den Landgemeinden Kapsdorf, Mörschelwitz-Rosenthal, Kristelwitz, Michelsdorf, Wernersdorf, Queitsch, Altenburg, Rogau-Rosenau, Striegelmühle, Groß Mohnau, Protschkenhain, Marxdorf, Ströbel, Bankwitz, Groß Silsterwitz und Klein Silsterwitz;
3. der Teil des Landkreises Neumarkt, der besteht aus der Stadtgemeinde Kanth und den Landgemeinden Rommenau, Stöschwitz, Schimmelwitz, Polsnitz, Jürtsch, Neudorf, Zaugwitz, Landau, Koslau, Nieder Struse, Ober Struse, Lorzendorf, Mettkau, Beilau, Kammendorf b. Kanth, Sachwitz, Ocklitz und Fürstenau.

5. Im § 16 wird das Wort „Rauske" gestrichen.

Regierungsbezirk Liegnitz.

6. Im § 25 ist Ziffer 3 zu streichen.

7. Im § 28 sind die Worte „Weißig, Wandritsch, Mittel Nieder Dammer" zu streichen.

8. § 29 erhält folgende Fassung:

In den Landkreis Glogau werden eingegliedert:

1. der Teil des neuzubildenden Landkreises Grünberg, der besteht aus den Stadtgemeinden Beuthen a./Oder und Schlawa und den Landgemeinden Hammer, Tarnau, Rädchen, Sperlingswinkel, Aufzug, Pürschkau, Goile, Laubegast, Krempine, Thiergarten, Hohenborau, Rosenthal, Bielawe, Carolath, Grochwitz, Reinberg, Beitsch, Deutsch Tarnau, Malschwitz, Krolkwitz, Groß Würbitz, Klein Würbitz, Pfaffendorf, Zöbelwitz, Bösau, Nenkersdorf und dem Gutsbezirke Carolather Heide, Forst;
2. der Teil des neuzubildenden Landkreises Wohlau, Regierungsbezirk Breslau, der besteht aus der Landgemeinde Rostersdorf.

9. § 30 erhält folgende Fassung:

In den Landkreis Rothenburg i. Ob.-Lauf. wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Sprottau eingegliedert, der besteht aus der Stadtgemeinde Priebus und den Landgemeinden Quolsdorf b. Tschöpeln, Tschöpeln, Alt Tschöpeln, Neu Tschöpeln, Hermsdorf b. Priebus, Kochsdorf, Wendisch Musta, Pechern, Jamnitz-Pattag, Wällisch, Dubrau, Mühlbach, Merzdorf b. Priebus, Bogendorf, Gräfenhain, Groß Petersdorf, Zessendorf, Mellendorf, Jenkendorf, Reichenau b. Priebus, Ruppendorf, Ziebern und Raußen.

Regierungsbezirk Erfurt.

10. § 40 wird gestrichen.

11. § 42 erhält folgende Fassung:

Die bisherigen Landkreise Weißensee und Erfurt werden aufgelöst.

Regierungsbezirk Hannover.

12. Folgende Vorschriften werden eingefügt:

§ 53 a.

In den neuzubildenden Landkreis Nienburg wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Syke eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Haßbergen und Anderten.

§ 53 b.

In den neuzubildenden Landkreis Hannover wird der Teil des Landkreises Burgdorf, Regierungsbezirk Lüneburg, eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Anderten.

Regierungsbezirk Stade.

§ 73 a.

In den neuzubildenden Landkreis Otterndorf wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Wesermünde eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Altenwalde.

§ 74 a.

In den neuzubildenden Landkreis Verden wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Syke, Regierungsbezirk Hannover, eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Oiste.

§ 74 b.

In den Landkreis Rotenburg (Hann.) wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Harburg, Regierungsbezirk Lüneburg, eingegliedert, der besteht aus der Landgemeinde Lauenbrück.

Regierungsbezirk Osnabrück.

§ 77 a.

In den Landkreis Meppen wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Aschendorf eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Ahmsen, Groß Berßen, Klein Berßen, Herßum, Holte, Lähden, Lastrup, Vinnen, Wachtum, Groß Stavern, Klein Stavern, Tinnen und Emen.

Regierungsbezirk Aurich.

13. § 81 erhält folgende Fassung:

In den neuzubildenden Landkreis Leer wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Norden eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Widdelswehr, Petkum, Gandersum, Oldersum, Rorichum, Tergast und Borkum.

Regierungsbezirk Kassel.

14. § 85 wird gestrichen.

15. § 88 erhält folgende Fassung:

Die bisherigen Landkreise Fulda, Gersfeld, Fritzlar, Homberg, Marburg und Kirchhain werden aufgelöst.

16. Folgende Vorschriften werden eingefügt:

§ 88 a.

Die Landkreise Kreis der Twiste und Wolfhagen werden mit Wirkung vom 1. April 1934 zu einem neuen Landkreise mit dem Kreissitz in Arolsen zusammengeschlossen.

§ 88 b.

Die Landkreise Kreis des Eisenberges und Kreis der Eder werden mit Wirkung vom 1. April 1934 zu einem neuen Landkreise mit dem Kreissitz in Korbach zusammengeschlossen.

§§ 88 a, b, c aufgehoben GS 1/34 S. 121

§ 88 c.

Die Landkreise Kreis der Twiste, Wolfhagen, Kreis des Eisenberges und Kreis der Eder werden mit Wirkung vom 1. April 1934 aufgelöst.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

17. § 93 erhält folgende Fassung:

In den Landkreis Unterwesterwaldkreis wird der Teil des neuzubildenden Landkreises Westerburg eingegliedert, der besteht aus den Landgemeinden Girod, Goldhausen, Görgeshausen, Großholbach, Heilberscheid, Hundsangen, Kleinholbach, Nentershausen, Niedererbach, Nomborn, Obererbach, Oberhausen, Pütschbach, Ruppach, Steinefrenz und Weroth.

18. § 94 erhält folgende Fassung:

In den Landkreis Wetzlar werden eingegliedert:

1. der Teil des neuzubildenden Landkreises Obertaunuskreis, der besteht aus den Landgemeinden Brandoberndorf, Espa, Hasselborn, Kleeberg und Weiperfelden;
2. der Teil des neuzubildenden Landkreises Dillenburg, der besteht aus den Landgemeinden Fellingshausen, Frankenbach, Hermannstein, Königsberg, Krumbach, Naunheim, Rodheim a. Bieber und Waldgirmes.

Regierungsbezirk Koblenz.

19. § 101 erhält folgende Fassung:

In den Landkreis Ahrweiler wird der Teil der Landkreises Adenau eingegliedert, der besteht aus den dem Amte Kelberg zugehörigen Landgemeinden Meuspath, Müllenbach und Nürburg und aus den den Ämtern Adenau, Aremberg und Brück zugehörigen Landgemeinden.

Regierungsbezirk Köln.

20. § 106 erhält folgende Fassung:

In den Landkreis Euskirchen wird der Teil des Landkreises Rheinbach eingegliedert, der besteht aus der Stadtgemeinde Münstereifel, den dem Amte Ollheim zugehörigen Landgemeinden Müggenhausen, Straßfeld und Esch und aus den den Ämtern Cuchenheim und Münstereifel (Ld.) zugehörigen Landgemeinden.

Regierungsbezirk Aachen.

21. § 114 erhält folgende Fassung:

In den Landkreis Aachen werden eingegliedert:

1. der Teil des Landkreises Jülich, der besteht aus der dem Amte Siersdorf zugehörigen Landgemeinde Schaufenberg;
2. der Teil des neuzubildenden Landkreises Geilenkirchen, der besteht aus einem Teile der Landgemeinde Oidtweiler nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in Anlage 2;
3. der Teil des Landkreises Düren, der besteht aus den dem Amte Nothberg zugehörigen Landgemeinden Nothberg und Hastenrath.

Artikel II.

In Kapitel II:

1. Folgende Bestimmungen werden eingefügt:

§ 3 a.

Die Oberpräsidenten werden ermächtigt, in den Landkreisen, die durch diese Verordnung neu gebildet oder neu abgegrenzt sind, Amtsbezirke aufzulösen, neu zu bilden oder neu abzugrenzen.

§ 3b.

(1) Der Oberpräsident der Rheinprovinz wird ermächtigt, Ämter, deren Gebiet durch die Änderung der Kreisgrenzen berührt wird, aufzulösen und neu abzugrenzen oder Gemeinden dieser Ämter in benachbarte Ämter einzugliedern. Im Falle der Auflösung eines Amtes wird der Rechtsnachfolger vom Oberpräsidenten bestimmt.

(2) Die Vorschriften des Kapitel II §§ 14 bis 21 a und des Kapitel III §§ 2 bis 6 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 3c.

Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau wird ermächtigt, die gemäß Kapitel I § 94 dieser Verordnung in den Landkreis Wetzlar eingegliederten Gemeinden oder einzelne von ihnen in benachbarte Ämter einzugliedern oder diese Gemeinden oder einzelne von ihnen zu neuen Ämtern zusammenzuschließen.

§ 4a.

Der Minister für Volkswohlfahrt kann bestimmen, daß Änderungen der Bezirke und im Bestand von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und ihrer Sektionen, welche diese Verordnung nach sich zieht, erst mit dem 1. Januar 1933 eintreten. Die sich nach der Neugliederung von Landkreisen vom 1. Oktober 1932 ab ergebende örtliche Zuständigkeit der Kreisausschüsse zur Wahrnehmung der Geschäfte des Sektionsvorstandes wird dadurch nicht berührt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Im Landkreis Ilfeld treten die Kreisordnung und die Provinzialordnung für die östlichen Provinzen und die für die Provinz Sachsen geltenden Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden und Städte sowie die Verfassung und Zuständigkeit der Polizeibehörden in Kraft, die bisher in diesen Gebieten geltenden entsprechenden Vorschriften außer Kraft.

(2) Die Abgrenzung der Amtsbezirke erfolgt durch den Oberpräsidenten.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) Im Landkreis Wetzlar treten die in der Provinz Hessen-Nassau geltenden Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden, Städte, Kreise, Bezirksverbände und der Provinz in Kraft, die entsprechenden, bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.

(2) Solange der Landkreis Wetzlar nicht durch Satzung die Einführung der in der Provinz Hessen-Nassau geltenden Vorschriften beschließt, gelten für den Landkreis Wetzlar die in der Rheinprovinz geltenden Vorschriften über die Verfassung und Verwaltung der Ämter.

(3) In den Städten Wetzlar und Braunfels tritt die im 9. Titel der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vorgesehene städtische Verfassung ohne Magistrat in Kraft.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

(1) Die Insel Helgoland wird nach der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein verwaltet. Das örtliche Abgabenrecht und das örtliche Wahl- und Stimmrecht bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 des Gesetzes über die Verwaltung von Helgoland vom 21. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 169) treten außer Kraft. Insoweit die §§ 1 bis 8 a. a. O. an die Stelle von Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes und des Zuständigkeitsgesetzes getreten waren, treten die betreffenden Vorschriften dieser Gesetze wieder in Kraft.

(3) Die Insel Helgoland bildet einen Amtsbezirk. Der Amtsbezirk Helgoland wird nach den Bestimmungen des Zweiten Titels Abschnitt 1 und 3 der Kreisordnung für die

Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 verwaltet; § 48 Abs. 5 a. a. O. findet keine Anwendung. Den Amtsvorsteher und dessen Stellvertreter ernennt der Oberpräsident. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre.

(4) Die Insel Helgoland bildet einen eigenen Bezirks- und Landesfürsorgeverband.

(5) Die Vorschriften des Kreis- und Provinzialabgabenrechts finden keine Anwendung.

(6) Bei der Berechnung der auf den Landkreis Pinneberg entfallenden Provinzumlage bleiben die auf die Insel Helgoland entfallenden Maßstabsteuern außer Ansatz.

(7) An den Wahlen zum Kreistag des Landkreises Pinneberg nehmen die Gemeindeangehörigen der Insel Helgoland nicht teil. Dem Kreistage des Landkreises Pinneberg tritt jedoch für die von diesem zu vollziehende Wahl des Kreisausschusses ein von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen zu wählender Abgeordneter hinzu.

5. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

In Gebieten, die in einen durch diese Verordnung durch Zusammenschluß neu gebildeten Landkreis eingegliedert werden, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

6. § 14 erhält folgende Fassung:

Die Amtszeit der Ehrenbeamten der durch diese Verordnung aufgelösten Landkreise, mit Ausnahme der Amtszeit der Amtsvorsteher, endigt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

7. Folgende Bestimmung wird eingefügt:

§ 21 a.

Auf Angestellte, deren Dienstverhältnis nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann und denen Anwartschaft auf Ruhegeld gewährleistet ist (Dauerangestellte), finden Kapitel II § 18 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Kapitel II § 20 dieser Verordnung entsprechende Anwendung; für den Fall, daß eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente gewährleistet ist, findet Kapitel II § 18 Abs. 2 Satz 1 auch hinsichtlich der Zusicherung von Hinterbliebenenfürsorge für den Fall des Ablebens entsprechende Anwendung.

In Kapitel III:

8. § 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Provinzialstraßen in Gebieten, die durch diese Verordnung in eine andere Provinz (einen anderen Bezirksverband) eingegliedert werden, gehen mit Zubehör in das Eigentum und die Unterhaltung der Provinz (des Bezirksverbandes) über, in die das Gebiet eingegliedert wird.

(2) Das Beteiligungsverhältnis an den Dotationen und den Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer ist unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen durch die zuständigen Minister neu festzustellen.

(3) Im übrigen ist Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Provinzen (Bezirksverbänden) lediglich die Übertragung von Vermögen und Schulden von der Provinz (dem Bezirksverband), aus der Gebietsteile ausgegliedert sind, auf die Provinz (den Bezirksverband), in welche die Eingliederung erfolgt ist, soweit

1. das Vermögen in Einrichtungen, Anstalten und Beteiligungen in den umgegliederten Gebietsteilen besteht,
2. die Schulden nach dem 20. November 1923 unter Belastung des außerordentlichen Haushaltsplans aufgenommen und für die übergehenden Einrichtungen, Anstalten und Beteiligungen nachweislich verwendet worden sind. Die Übertragung von Schulden kommt nur insoweit in Betracht, als die Schulden im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung nicht hätten getilgt oder abgeschrieben sein müssen.

(4) Die Vorschriften des Kapitel III § 3 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Über die Auseinandersetzung beschließt, falls eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, ein Schiedsgericht, bestehend aus einem vom Minister des Innern zu ernennenden Vorsitzenden und je zwei von den Provinzialausschüssen (Landesausschüssen) der beteiligten Provinzen (Bezirksverbände) zu bestellenden Beisitzern.

(6) Auf die in dem Auseinandersetzungsvertrage getroffenen Vereinbarungen, sofern sie durch den Minister des Innern genehmigt sind, und auf die durch das Schiedsgericht getroffenen Festsetzungen sowie die aus Anlaß einer Grenzänderung zwischen Provinzen (Bezirksverbänden) vorgenommenen Rechtsgeschäfte und die auf Ersuchen des Schiedsgerichts vorzunehmenden Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen finden die Vorschriften des Kapitel III § 5 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt, falls Einrichtungen und Anstalten, die von einer Provinz (einem Bezirksverband) im Auseinandersetzungsverfahren übernommen worden sind, innerhalb einer Frist von zwei Jahren seit Inkrafttreten dieser Verordnung auf eine andere Gebietskörperschaft übertragen werden.

(7) Beteiligt sind an einem Auseinandersetzungsverfahren nur die durch die Grenzänderung unmittelbar betroffenen Provinzen (Bezirksverbände).

(8) Die besoldeten Beamten und die Dauerangestellten im Sinne von Kapitel II § 21 a dieser Verordnung, die im Dienste einer Provinz (eines Bezirksverbandes) stehen und ihren Wohnsitz in einem in eine andere Provinz (einen anderen Bezirksverband) eingegliederten Gebiete haben, treten in den Dienst dieser Provinz (dieses Bezirksverbandes) über.

In Kapitel IV:

9. Im § 1 wird das Wort „Grünberg" gestrichen.

10. § 2 erhält folgende Fassung:

    Den Wahltag für die Wahlen der gemäß Kapital IV § 1 dieser Verordnung aufgelösten Kreistage und der Kreistage der durch Zusammenschluß neu gebildeten Landkreise bestimmt das Staatsministerium.

11. Im § 3 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte

    „§ 22 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein" die Worte „§ 66 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein".

12. Dem § 4 werden folgende Abs. 2 u. 3 angefügt:

    (2) Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Gemeinden und Gemeindeverbände, die durch diese Verordnung neu gebildet oder neu abgegrenzt werden, tritt insoweit für das Rechnungsjahr 1932 an die Stelle des in den §§ 11, 14, 24 und 39 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Änderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 (Gesetzsamml. S. 161) zum Stichtag bestimmten „31. März" der „1. Oktober" als Stichtag.

    (3) Der Minister des Innern wird ermächtigt, die auf Grund des Zweiten Teiles Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 auf die preußischen ländlichen Bezirksfürsorgeverbände in den Monaten Oktober und November 1932 entfallenden Beträge an Reichswohlfahrtshilfe entsprechend dem durch diese Verordnung veränderten Gebietsstand abzuändern.

13. Folgende Bestimmungen werden eingefügt:

§ 4 a.

Über die Verlegung von Kreissitzen beschließt das Staatsministerium. Am Kreissitz befindet sich der Sitz des Landrats, der Kreiskommunalverwaltung und des Kreisausschusses.

§ 4 b.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, Satzungen der öffentlich-rechtlichen Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungskassen insoweit abzuändern oder zu ergänzen, als dies zur Herbeiführung eines billigen Ausgleichs zwischen den Beteiligten aus Anlaß der Unterbringung von Beamten und Dauerangestellten (Kapitel II und III dieser Verordnung) erforderlich ist.

Berlin, den 27. September 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:

Bracht.

Anlage 2

Grenze des Teiles der zum Amte Baesweiler im neugebildeten Landkreis Geilenkirchen zugehörigen Landgemeinde Oidtweiler, der in den Landkreis Aachen eingegliedert wird.

Die Grenze verläßt die bisherige Gemarkungsgrenze zwischen Alsdorf und Oidtweiler an der Südspitze der Parzelle Oidtweiler Flur 4 Nr. 2 und verläuft zunächst in östlicher, dann in nördlicher Richtung entlang der Grenze dieser Parzelle, folgt dann in östlicher Richtung der Nordgrenze der Parzellen Flur 4 Nr. 3, 20, 19 und 144/18 unter Überschneidung des zwischen Parzelle 3 und 20 liegenden Feldwegs, überquert den Weg gegenüber der Südwestecke der Parzelle Flur 4 Nr. 162/21, verläuft dann entlang der Westseite der Parzellen Flur 4 162/21 und weiter der West-, dann Nordseite der Parzelle Flur 4 161/21, überquert die Provinzialstraße und Kreisbahn von der Nordostecke der Parzelle Flur 4 161/21 zur Nordwestecke der Parzelle Flur 3 Nr. 13, folgt in östlicher Richtung der Südseite der Parzelle Flur 3 Nr. 13 und weiter zunächst der Süd-, dann der Südostseite der Parzelle Flur 3 14, überquert den Weg gegenüber der Grenze zwischen Parzelle Flur 3 109/24 und 110/24 und folgt dann der Nordostseite der Parzelle Flur 3 110/24 bis zur Ostecke dieser Parzelle am Gemeindeweg Neuweiler-Oidtweiler (sogenannter Leichenweg). Sie folgt diesem Wege in südwestlicher Richtung entlang der Südostseite der Parzelle Flur 3 110/24 und 23 bis zur Südostecke der Parzelle 23, überquert den Weg und Wasserlauf von da in Richtung auf die Nordecke der Parzelle Flur 3 68, verläuft weiter entlang der Nordostseite der Parzellen Flur 3 68, 67, 66, 65 bis zur Ostecke der Parzelle Flur 3 65, dann in südwestlicher Richtung entlang der Südostseite der Parzelle Flur 3 65, weiter entlang der Südwestseite der Parzellen Flur 3 60, 59 und 58 bis zur Südecke der Parzelle Flur 3 58, von dort unter Überschneidung des Weges entlang der Südostseite der Parzellen Flur 3 75 und 76 unter Überschneidung des zwischen beiden liegenden Weges bis auf die bisherige Grenze der Gemarkungen Alsdorf und Oidtweiler.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.